VERORDNUNG (EWG) Nr. 1131/87 DER KOMMISSION

vom 24. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmter Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (1), insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (2), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/87 (4), sieht die Festsetzung der Mengen Öle und Fette, die in Spanien zum freien Verkehr abzufertigen sind, die Höchstgrenzen der jährlichen Menge der Einfuhren dieser Erzeugnisse sowie die Menge in Spanien geernteter Sonnenblumenkerne vor, die die Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 erhalten können.

Die Höchstmengen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 152/87 der Kommission (5) festgesetzt.

Die Schätzung für den Sonnenblumenölverbrauch des Wirtschaftsjahres 1987/88 in Spanien liegt unter dem ursprünglich erwarteten Verbrauch, wodurch sich ein Produktionsüberschuß ergibt. Die Menge in Spanien geernteter Sonnenblumenkerne, die zur Ölgewinnung für die Ausfuhr verwendet werden und die Ausgleichsbeihilfe nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 erhalten können, muß infolgedessen erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 152/87 wird wie folgt geändert:

— In Artikel 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe a) die Zahl „330 000" durch „297 000 ersetzt;

— in Artikel 3 wird die Zahl „0" durch „83 000" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.
(2) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.
(3) ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 68 vom 12. 3. 1987, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 20 vom 22. 1. 1987, S. 8.